



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Römischer Catechismus**

**Ynßprugk, 1599**

**VD16 K 2062**

Das erst Capitel. Warumb das Fünfft Gebott billich groß zuachten/ vnd  
gern anzunehmen sey/ darinnen nit allein in etwas verboten/ sonder  
auch gebotten wirdt: auch wie man auff fünfferlay weiß ohn ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-39499**

## Vom fünfften Gebott.

## Das erst Capitel.

Warumb das fünffte Gebott billich groß zuachten / vnd  
gern anzunehmen sey / darinnen nit allein etwas ver-  
boten / sonder auch gebotten wirdt: auch wie man auff  
fünffterlay weiß ohn Sünd tödten möge.

Math. 5.

**D** Jeweil Christus lehret vnd spricht:  
Selig seind die fridsamen / dann sie  
werden kinder Gottes gehaissen. Do  
ist den fridsamen ein grosse wolffart vnd selige  
kait bescheret / welche die Pfarrer vast bewöge  
soll / daß sie dis fünffte Gebott ganz fleissig  
auflegen: Du solt nit tödten. Dann kein  
bessere weiß vnd mittel mag fürgenommen  
werden / freundschaft vnd ainigkeit vnder  
den Menschen zumachen / weder wann dis  
vorhabend Gebott rechtschaffen außgelegt /  
vnd von meniglichen / wie sich das gebürt /  
vnd auch von nöten ist / Christlich vnd hallig-  
lich gehalten wirdt. Dann alsz were zuver-  
hoffen / daß die Menschen ganz gleichmütig  
vnd einerächtiglich den frid vnd die ainig-  
keit fleissig erhielten vnd fürderten.

Wie notwendig aber die erklärang dieses  
Gebotts sey / das kan bey dem abgenommen  
werden / daß Gott nach beschehenem Sünd-  
fluß



fluß diser Welt / fürnemblich ein ding dem Menschen verboten vñ gesprochen hat: Ich wil das bluet ewerer Seelen von aller Thier händ fordern / vñnd von der hand des Menschen. Vñnd was vns der Herr im Euangelio von alten Satzungen vñnd Gebotten hat besicht / vñnder denselben ist diß das erst / dauon bey S. Mattheo also geschriben steht: Dann es ist gesagt worden: Du solt nit tödten: vñnd was daselbst hievon weiter vermeldet wirdt. Genes. 9i  
Matth. 5i

Ferner sollen die Glaubigen von diesem Gebott gern vñnd mit fleiß hören. Bisach / wiltu desselben krafft ansehen / so ist es tauglich einem jeden sein leben zubeschützen. Dañ mit disen worten: Du solt nit tödten: wirdt der Todschlag stracks verboten. Derhalben soll meniglich dasselb mit lust seines herzes / vñnd dermassen annemmen / als were bey vermendung Götliches zorns / vñnd sonst anderer grosser vñnd schwerer straff außdrucklich hies mit verboten / daß kein Mensch verletz oder beschädigt werde. Wie dann diß Gebott lustig zuhören ist / also soll auch die warnung diser sünd / die diß orts verboten wirdt / mit lust angenommen werden. Als aber der Herr die krafft dises Gebotes im Euangelio außleget / da hat er angezaigt / daß zway ding darinnen Matth. 5. 6i

h v begriff



Coloff. 3.

begriffen werden / eins / daß wir nit tödten /  
welliches vns verbotten ist: das ander aber  
wirdt vns gebotten / als / daß wir mit herzl-  
cher lieb vnd freundschaft vnser feind vnd  
fahen / mit meniglichem frid halten / vnd ein-  
mal allerlay vnglück gedultiglich tragen  
vnd leyden.

Daß aber der Todschlag allhie verbotten  
wirdt / daruon soll zu erst gehandelt vnd an-  
gezeigt werden / was doch das für todschlag  
feind / die bey disem Befehl vnverbotten blei-  
ben. Dann die vnuernünftige Thier schlach-  
ten / ist allhie nit verbotten. Ursach: Da Gott  
dem Menschen vergundt / dieselben zuessen /  
so ist wol billich / daß sie auch geschlacht wer-  
den. Darvon S. <sup>a</sup> Augustinus also redet:  
Wann wir hören: Du solt nit tödten: Das  
verstehen wir nit also / als were es von dem  
Erdtgewechs geredt / Dann die feind aller  
Dinnlos: auch nit von den vnuernünftigen  
Thieren / weil sie mit vns an vernunfft kein  
thail haben.

Die Ander art des zuegelassenen Tod-  
schlags / gehört der Obrigkeit zu / die macht  
vnd gewalt hat zu tödten / durch den sie ge-  
richtlich / vnd Rechtszwang die vbelthäter  
straffen / vnd die vnschuldigen schützen vnd  
schirmen

<sup>a</sup> Lib. 1. de  
ciuit. c. 20. &  
de moribus  
Manich. li. 2.  
c. 13. 14. 15.

Augu. epist.  
154. ad Pub-  
licolam.



schirmen mag. Vnd souerz sie diß jr obligend  
 Ampt rechtmessig verstehen / vnd demselben  
 fleissig aufwarten / so seind sie nit allein Tods  
 schlags halben vnschuldig / sonder sie volzties  
 hen auch gehorsamlich vnnnd wol diß Gebotte  
 Gottes / dardurch der Todschlag sonst ver  
 botten wirdt. Dann dasselb Gebott geht vnd  
 langt dahin / daß den Menschen an ihrem le  
 ben / vnd desselben wol fart im besten gerathen  
 sey / Darumb dann auch die straff vnd peen /  
 die ein Obrigkeit farnimbt / welche ein rechts  
 messiger Nachnemmer der laster ist / auch das  
 hin gericht vnd geordnet werden sollen / daß  
 die verwegenheit / stolz vnnnd vnbilligkeit der  
 vbelthäter dardurch nidergetruckt werd / vnd  
 die Menschen ihres lebens hiemit sicher seye.

Derhalben sagt David : Des morgens früe Pfal. 100.  
 erschlug ich alle Sünder des Lands / auff daß  
 ich alle vbelthäter vertilget auß der Statt  
 des Herren.

Gleicher mainung vnd zum Dritten / sünd  
 digen auch nit / die in einem rechten billichen  
 Krieg nit auß lust oder bluetgirtigkeit / sonder  
 allain zu erhaltung gemainen nuzes / vnd zu  
 wol fart des lieben Vatterlands / den feinden  
 ihr leben benemmen.

Zum Vierten seind noch andere todschlä  
 ge

ge



ge vorhanden / die außtruckentlich auß gehalten  
Gottes geschehen. Vnd also versündigten  
sich die Kinder Leut nit / da sie auff einen tag  
sobil tausent Personen entleibten: Nach wel-  
chem geschehenem todschlag hat Moyses als  
so zu ihnen geredt: Ir habt an heut dem Her-  
ren ewere hend gewenhet.

Exod. 32.

Auch ist zum Fünfften an disem Gebott  
nit schuldig / der ohn sein wissen vnd willen  
vnuersehens einen Menschen tödtet. Davon  
im fünfften Buech Moysi also geschriben  
steht: Wer seine Nechsten schlegt vnwissend/  
vnd bezeugt wirdt / daß er gestern / oder vorges-  
tern kein haß zu ihm getragen hat / sonder ist  
ainfaltiglich mit seinem Nechsten inn den  
Wald gangen holt zuhawen / vnd im holt  
hawen ist ihm die Art auß seiner hand entfar-  
ren / vnd das eysen fuhr vom stül / vnd traffe  
seinen nechste freund das er sturb. Das seind  
nun solche todschläg / die gar kein sünd seind /  
weil sie nit mit willen / auch nit fürsecklich ge-  
schehen. Das S. \* Augustini mainung auch  
erweist / vnd für wahr helt / der spricht: Das  
sey weit / was man vmb des besten vnd der ge-  
bünuß willen thuet / souerz ohn vnsern willen  
ein vnglück darauß entstehet / das es vns auff  
gemessen vnd zuegerechnet werd.

Deutro. 19.

\* Epist 154.  
ad Publico-  
lam.

Doch



Doch kan hierinnen von wegen zweyers  
 lay vrsach gesündigtet werden / als einmal /  
 wann einer ein vnbilliche sach handelt / vnd  
 damit ein menschen vmbbringt / Als da einer  
 ein schwangere Fraw mit feusten schläg / oder  
 mit füßen träte / darauff sie vmb das Kind  
 keme / das were wol ohne des Schlägers will /  
 aber nit ohn sein schuld geschehen / dieweil im  
 in kainen weg gebüren mocht / ein schwanges  
 re Frawen zuschlagen. Zum andern kan man  
 allhie auch sündigen / wann einer nit wol auff /  
 vnd vmb sich sihet / vnd darumb vnbedachtsam  
 mer / vnfürsichtiger weiß einen vmb das leben  
 bringt. Vnd also ist auch lauter gnueg / daß  
 der vrsachen halber an disem Gebott nichts  
 verbrochen hat / der von wegen beschirmung  
 seines lebens ein andern vmbbringt / nach dem  
 er all vnglück verhüten wollen.

L

II.

Das ander Capitel.

Das in disem Gebott verboten wirt allerley Todschlag /  
 also daß auch niemand sich selb tödten mag / noch darzue  
 helfen vnd rathen / daß sein Nechster werd vmbbracht. Ja  
 das auch verboten sey / wider seinen Nechsten zu zürnen.  
 Item was vns die heilig Schrift für Arzney gebe wie  
 der den Todschlag.

**W** Ir hieher haben wir die Todschläg er  
 zölet / die in disem Gebott nit begriffen  
 werden: dieselben außgenommen / seind  
 die

die